

Staatsanwaltschaft München I

Rechtsanwalt Markus Haintz

Ostheimer Straße 28
51103 Köln

Tel. +49 221 292 62870
Fax +49 221 292 62879

kanzlei@haintz-legal.de

Ihr Zeichen:

118 AR 6496/25

Unser Zeichen:

000952-25

Datum:

14.10.25

Sehr geehrte Herr Staatsanwalt Dr. Paulini,

in obiger Angelegenheit wird gegen Ihre Verfügung vom 6. Oktober 2025 **Beschwerde** eingelegt. Offenkundig halten Sie es nicht für notwendig, sich mit der Kommentierung zu § 13 III des Völkerstrafgesetzbuches zu beschäftigen. Das ist bedenklich.

„Die territoriale Unversehrtheit eines Staates umfasst den Bereich, in dem die Regierung des jeweiligen Staates ausschließlich zuständig ist. In diesem kann die Regierung politisch unabhängig selbständig Entscheidungen treffen. Die Ziele schränken die Anwendung der Regelung nicht ein, da jeder Grenzübertritt oder auch Einmischung in die politischen Geschehnisse eines anderen Staates erfasst wird. Daneben stellt jede Anwendung von Waffengewalt in Verletzung der UN-Charta eine Angriffshandlung dar.“ (MüKoStGB VStGB § 13 Rn. 24)

Israel hat die territoriale Unversehrtheit und politische Unabhängigkeit von Qatar offenkundig mit einer „sonstigen Angriffshandlung“ mit Waffengewalt und entgegen der Charta der Vereinten Nationen verletzt. Ihre „Subsumtion“ negiert eine „sonstige Angriffshandlung“ gegen die territoriale Unversehrtheit und die politische Unabhängigkeit eines Staates, um nicht gegen ein MdB des CSU, Herrn Stephan Pilsinger, ermitteln zu „müssen“. Die vermeintliche „Staatsräson“ (=Nichtanwendung von Recht und Gesetz) zu Gunsten Israels, rechtfertigt heutzutage offenbar alles.

PS: Nach Ihrer Rechtslogik dürften die USA in Deutschland Militärschläge gegen Anführer der Antifa durchführen, die in den USA als Terrororganisation gilt. Diese Angriffe dürfte man dann billigen. Ist das Ihre Rechtsauffassung?

Mit freundlichen Grüßen
Markus Haintz
Rechtsanwalt